

RS Vwgh 1993/10/19 91/04/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0272/69 E 9. September 1969 RS 6

Stammrechtssatz

Ein Auftrag zur Verbesserung eines Formfehlers ist ausgeschlossen, wenn er zu einer Änderung des Begehrens führen würde. (Eingaben mit derartigen Mängeln sind vielmehr als unzulässig zurückzuweisen.)

Schlagworte

Verbesserungsauftrag AusschußFormgebrechen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991040241.X04

Im RIS seit

07.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at